M I T T E I L U N G

aus der Niederschrift über die 15. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 13. September 2022

Öffentlicher Teil

4) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Beratungsverlauf:
Bürgermeister Wassong teilt mit, dass derzeit wieder vermehrt Flüchtlinge, unter anderem aus der Ukraine, Deutschland als Zufluchtsort wählen würden und es zu erwarten sei, dass die Anzahl flüchtender Menschen weiter steigen würde. Mit Blick auf diese Situation habe die für die landesweiten Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Bezirksregierung Arnsberg am 5. September 2022 mitgeteilt, dass an den zur Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit den Kommunen geschlossenen Zielvereinbarungen zur Abstimmung der Zuweisungszeiträume und -kontingente ab sofort nicht mehr festgehalten werden könne. Der Grund von der Abkehr vom bisherigen Verfahren sei, dass in den Kommunen beständig weniger Zuweisungsplätze zur Verfügung gestellt worden seien und sich dadurch bedingt die Unterbringungsdauern in den Landeseinrichtungen verlängert hätten; die Zuweisungen nach dem AufenthG würden daher künftig – wie bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – ausschließlich nach den zu erfüllenden Quoten erfolgen.

Das Land NRW sei im Übrigen an das Bundesinnenministerium herangetreten, um eine bundesweit gerechtere Verteilung herbeizuführen; denn trotz nicht erfüllter Quoten hätten sich einige Bundesländer für die Aufnahme von weiteren Geflüchteten aus der Ukraine sperren lassen. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil ukrainischer Flüchtlinge derzeit in den Ländern Baden-Württemberg, Saarland und Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden müssen.

Aufgrund der besonderen Situation in der Ukraine habe das Bundesministerium des Inneren und für Heimat eine Rechtsverordnung erlassen, aufgrund der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden; diese Regelung gelte derzeit 90 Tage für bis zum 30. November 2022 erstmalig nach Deutschland aus der Ukraine einreisende Flüchtlinge.

Zurzeit leben in Niederkrüchten 234 geflüchtete Menschen, davon 134 Ukrainerinnen und Ukrainer, von denen wiederum 64 in privaten und 70 in gemeindlichen Unterkünften untergebracht seien.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem AufenthG müssten in der Gemeinde Niederkrüchten weitere 231 Personen mit Wohnraum versorgt werden; die Quote zur Erfüllung läge derzeit bei 17,81 v. H. Die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG sei derzeit zu 78,28 v. H. erfüllt. Der Bedarf an Unterkünften sei unverändert hoch, da die vorhandenen Unterkünfte vollständig belegt seien und mit vermehrten Zuweisungen zu rechnen sei.

Das im Frühjahr zur Notunterkunft hergerichtete und in den Sommerferien in Abstimmung mit der Bezirksregierung zurückgebaute Bürgerhaus werde aufgrund der kreisweit angespannten Unterkunftssituation kurzfristig wieder in eine Notunterkunft umgebaut und vom Kreis Viersen als sogenannte Puffereinrichtung für Unterbringungsmöglichkeiten im Kreisgebiet betrieben. Die das Bürgerhaus nutzenden Vereine und Schulen seien informiert. Die Anrechnungsmodalitäten für im Bürgerhaus untergebrachte Flüchtlinge auf die jeweiligen Quoten und die Gemeinden seien derzeit noch in Abstimmung.

Der Umbau des Bürgerhauses im Frühjahr 2022 zu einer Notunterkunft habe 95.192,25 EUR gekostet, davon entfielen 17.237,80 EUR auf Dienstleistungen und 77.954,45 EUR auf Ausstattungsgegenstände. Landesweit liefen Bestrebungen, dass insbesondere auch solche wie die hier getätigten Aufwendungen zur Herrichtung von Notunterkünften mit Landes- oder Bundesmitteln erstattet bzw. bezuschusst würden.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die wesentlichen Auf- und Abbautätigkeiten durch ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt seien. Darüber hinaus seien auch Tätigkeiten im Gebäudemanagement angefallen.